EE – Ersteingliederung: Personen, die erstmalig in das Ausbildungs- und Arbeitsleben integriert werden.

WE – Wiedereingliederung: Personen, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder mindestens drei Jahre berufliche Tätigkeit nachweisen können (hierzu zählen auch nicht abgeschlossene Ausbildungszeiten).

Leistungsart/ Rechtsgrundlage	*Zielgruppe* *(EE=Ersteingliederung, WE=Wiedereingl.)*	*Kurzbeschreibung*	*Sonstiges/ Links:*
Berufsvorbereitung			
Reha-Vorbereitungslehrgang/ -training (RVL/RVT) (§§ 112 ff SGB III)	Rehabilitanden, WE Arbeitnehmerleistung	Durchführung in der Regel in Berufsförderungswerken oder anerkannten Einrichtungen nach § 35 SGB IX. - Dauer: 1-5 Mon. - Vorbereitung einer Weiterbildung - Absicherung der nachfolgenden Förderentscheidung	Produkt-Info
Berufliche Aus- und Weiterbildung			
Berufsausbildung Reha-spezifisch (§§ 112 ff SGB III) a) in Reha-spezifischen Einrichtungen b) in Reha-spezifischen Maßnahmen	Rehabilitanden, EE Arbeitnehmerleistung	Erwerb eines Berufsabschlusses in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder nach § 66 BBiG bzw. § 42m HWO, dadurch Verbesserung der Integrationschancen auf dem ersten Arbeitsmarkt. Ausbildungsdauer: insgesamt maximal 48 Monate. zu a) Wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Rehabilitationserfolges ist die Teilnahme an einer preisverhandelten Maßnahme in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation nach § 35 SGB IX unerlässlich (§ 117 Abs. 1 Nr. 1a SGB III). Zusätzliches Erfordernis einer behinderungsgerechten Infrastruktur, einer baulichen und sachlichen Ausstattung sowie ständiger begleitender Dienste wie Logopädie, Ergotherapie bzw. Physiotherapie. zu b) Die individuelle Bedarfssituation erfordert die Teilnahme an einer Reha-spezifisch ausgestalteten, auf dem Vergabeweg beschafften Maßnahme (insbesondere im Hinblick auf zusätzlichen Personaleinsatz und die Qualifikation des Personals und/oder auf eine zeitweise medizinische/psychologische Begleitung), die außerhalb einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation erbracht wird (§ 117 Abs. 1 Nr. 1b SGB III).	Produkt-Info

Leistungsart/ Rechtsgrundlage	*Zielgruppe* *(EE=Ersteingliederung, WE=Wiedereingl.)*	*Kurzbeschreibung*	*Sonstiges/ Links:*
Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 81 SGB III)	Schwerbehinderte, Rehabilitanden, WE Arbeitnehmerleistung	Förderfähig sind Weiterbildungskosten in Form von Lehrgangskosten, Fahrkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung/Verpflegung und Kinderbetreuungskosten, sofern mit einer zugelassenen Maßnahme berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erhalten, erweitert oder der technischen Entwicklung angepasst werden können. Ein beruflicher Abschluss kann ebenfalls gefördert werden. Förderdauer bei Ziel Berufsabschluss: in Vollzeit längstens 36 Monate; Verkürzung der Maßnahmedauer im Sinne des § 180 Abs. 4 SGB III ist zu beachten.	Produkt-Info Weiterbildung Produkt-Info-Umschulung
Reha-spezifische Weiterbildung mit Ziel Berufsabschluss Umschulung (§§ 112 ff SGB III)	Rehabilitanden, WE Arbeitnehmerleistung	Durchführung i. d. Regel in Berufsförderungswerken oder anerkannten Einrichtungen nach § 35 SGB IX. • Dauer: i. d. Regel bis maximal 36 Monate • Ziel: Erreichen eines Abschlusses auf Facharbeiterniveau für Kunden ohne verwertbaren Berufsabschluss • Verbesserung der Integrationschancen auf dem ersten Arbeitsmarkt	Produkt-Info
Reha-spezifische Weiterbildung zur Qualifikationserweiterung (ohne Berufsabschluss) (§§ 113 ff SGB III)	Rehabilitanden, WE Arbeitnehmerleistung	Durchführung i. d. Regel in Berufsförderungswerken oder anerkannten Einrichtungen nach § 35 SGB IX. • Dauer: i. d. Regel bis maximal 8 Monate • Ziel: Beseitigung von Qualifikationsdefiziten • Anpassung an die Erfordernisses des ersten Arbeitsmarktes zur Verbesserung der Integrationschancen	Produkt-Info
Ausbildungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen (§ 73 SGB III)	Rehabilitanden, Schwerbehinderte, EE Arbeitgeberleistung	Der Zuschuss kann Arbeitgebern für die betriebliche Ausbildung behinderter und schwerbehinderter Menschen gewährt werden, die zur Aus- oder Weiterbildung eingestellt werden (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 e) SGB IX), wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist. Förderdauer: gesamte Ausbildungsdauer. Seit 01.04.2012 Einbeziehung des pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungs-beitrag bei der Förderung behinderter Menschen entsprechend der gesetzlichen Regelung für schwerbehinderte Menschen.	Produkt-Info AZ Reha Produkt-Info AZ SB

Leistungsart/ Rechtsgrundlage	*Zielgruppe* *(EE=Ersteingliederung, WE=Wiedereingl.)*	*Kurzbeschreibung*	*Sonstiges/ Links:*
		Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt	
Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	Rehabilitanden, EE und WE Arbeitnehmerleistung	Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist und der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht erbringt.	Produkt-Info
Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für behinderte Menschen (§ 46 SGB III)	Schwerbehinderte, Rehabilitanden, EE und WE Arbeitgeberleistung	Erstattung der Kosten für eine befristete Probebeschäftigung behinderter und schwerbehinderter Menschen, wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird oder eine vollständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen ist. Förderhöhe und -dauer: Arbeitsentgelt und Sozialversicherungsbeiträge für maximal 3 Monate. Erreichen oder Sicherung der dauerhaften Teilhabe am Arbeitsleben durch Zuschüsse für eine behindertengerechten Ausgestaltung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen (ggf. Betriebsbesuch).	Produkt-Info
Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen (EGZ) (§ 90 SGB III)	Behinderte und schwerbehinderte Menschen EE und WE Arbeitgeberleistung	Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich einer Minderleistung erhalten (Eingliederungszuschuss). Für behinderte und schwerbehinderte Menschen beträgt die Förderhöhe bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 24 Monate. Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 104 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis d SGB IX und ihnen nach § 2 Abs. 3 SGB IX gleichgestellte behinderte Menschen, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist (**besonders betroffene schwerbehinderte Menschen**), kann der EGZ bis zu 70 Prozent des Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 60 Monate betragen. Bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, ist eine Förderdauer bis zu 96 Monaten möglich. Gemäß § 90 Abs. 4 SGB III ist nach Ablauf von 12 Monaten (für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen nach Ablauf von 24 Monaten) die Höhe des EGZ um zehn Prozent jährlich zu vermindern. Die Förderhöhe darf auch bei EGZ nach § 90 Abs. 1 SGB III 30 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts nicht unterschreiten.	Produkt-Info

	Nachbeschäftigungspflicht = Förderdauer (§ 92 (2) SGB III), max. 12 Monate gilt nicht für „besonders betroffene schwerbehinderte Menschen“

Links		
Produktkatalog für Kunden im Rechtskreis SGB II	Rehabilitation – Links BA-Intranet	
Übersicht Leistungen Reha/SB der RD Baden-Württemberg		

zurück zur Übersicht